

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN  
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin  
Eveline Widmer-Schlumpf  
Vorsteherin EFD  
Bernhof  
3003 Bern

Bern, 27. März 2015

**Bundesgesetz über das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer. Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage vom 18. Dezember 2014**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Bundesrat eröffnete am 18. Dezember 2014 die Vernehmlassung zu randvermerktem Geschäft. Gestützt auf Entscheide der FDK-Plenarversammlung vom 30. Januar 2015 befasste sich der FDK-Vorstand am 27. März 2015 mit der Vorlage und nimmt dazu wie folgt Stellung:

- 1. Grundsätzlich ist der Vorlage nur dann zuzustimmen, sofern die politischen Rahmenbedingungen bezüglich automatischem Informationsaustausch und Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ so geklärt sind, dass Bankinformationen ausländischer Zahlstellen den kantonalen Steuerbehörden elektronisch, versehen mit der AHV-Versichertennummer oder der UID-Nummer zur Weiterverwendung Verfügung gestellt werden.** Inländische Obligationen und Geldmarktpapiere sind namentlich für ausländische Investoren wegen der Verrechnungssteuer nicht interessant. Als nachteilig erweisen sich der Liquiditätsverlust, die fehlende Verzinsung des Rückerstattungsanspruchs sowie der mit der Rückerstattung verbundene Aufwand. Namentlich schweizerische Konzerne und Banken geben deshalb Anleihen (vorwiegend) im Ausland aus. Mit dem Wechsel zum Zahlstellenprinzip und der vorgesehenen Beschränkung der Steuererhebung auf inländische natürliche Personen unter gleichzeitiger Einführung einer Meldeoption können die Nachteile des Liquiditätsentzugs sowie des Zinsverlusts beseitigt werden, sodass mit einer Stärkung des inländischen Fremdkapitalmarktes gerechnet werden kann. Davon profitieren der Werkplatz, öffentliche und quasi-öffentliche Schuldner sowie insbesondere systemrelevante schweizerische Banken, welche *Bail-in-Bonds* in der Schweiz emittieren können. Ein weiterer Vorteil des Wechsels wäre, dass die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer auf ausländische Titel, die von inländischen Zahlstellen verwahrt werden, erweitert wird. Gerade dieser Aspekt – die verbesserte Sicherung und die damit zu erwartenden höheren Einnahmen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern – macht die Reform für die Kantone interessant. Sie ist denn auch unter Vorbehalt grundsätzlich zu begrüssen.

2. **Zeitpunkt:** Das bewegliche Kapitalvermögen lässt sich aufgrund seiner Mobilität leicht auf eine ausländische Zahlstelle übertragen. Auf diese erstreckt sich die Verrechnungssteuer nach dem Zahlstellenprinzip natürlich nicht. Es ist deshalb unabdingbar, dass ein reziprok ausgestalteter automatischer Informationsaustausch greift und die aus dem Ausland erhaltenen Informationen auch uneingeschränkt verwertet werden können. Andernfalls ist damit zu rechnen, dass (nicht nur steuerunehrliche) in der Schweiz ansässige natürliche Personen ihre (in- und ausländischen) Titel auf eine ausländische Zahlstelle übertragen. Der Status quo ist, dass weder AIA-Abkommen mit den Nachbarstaaten und den wichtigsten Finanzplätzen bestehen, noch eine Verwertung von aus dem Ausland erhaltenen Bankinformationen zulässig ist. Hinzu kommt, dass die zustande gekommene Initiative "Ja zum Schutz der Privatsphäre" den Status quo zementieren will. Bei Annahme der Initiative durch das Volk sind reziprok ausgestaltete AIA-Abkommen sowie die Verwertung von entsprechenden Informationen aus dem Ausland wohl kaum möglich, zumal dann in der Verfassung steht, dass "Dritte" grundsätzlich nicht zur Auskunftserteilung über steuerrelevante Daten von Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Inland berechtigt sind. **Es drängt sich deshalb auf, die Inkraftsetzung der Reform nicht nur mit der Umsetzung des AIA zu koordinieren<sup>1</sup>, sondern aufzuschieben bis Klarheit über Annahme oder Ablehnung der Volksinitiative herrscht.** Es muss vermieden werden, dass nach erfolgtem, durch den grenzüberschreitenden AIA abgesichertem Wechsel zum Zahlstellenprinzip eine Annahme der Volksinitiative dazu führen könnte, dass der grenzüberschreitende AIA zwar hinfällig würde, das Zahlstellenprinzip jedoch bliebe. Dadurch würde der Steuerhinterziehung von in der Schweiz ansässigen Personen über ausländische Banken Tür und Tor geöffnet.
3. Der vom Bundesrat vorgeschlagene **Ausschluss der inländischen Beteiligungsrechte und der Lotteriegewinne vom Zahlstellenprinzip macht Sinn.** Bei Beteiligungsrechten gibt die Gesellschaft als Ganzes den Ausschlag für eine Investition und nicht bloss ihre Bonität. Sie sind somit im Unterschied zu Obligationen und Geldmarktpapieren, wo es ausschliesslich auf die Bonität des Schuldners ankommt, nicht beliebig substituierbar. Ein Systemwechsel trägt hier nichts zum anvisierten Ziel der Reform – der Stärkung des Kapitalmarktes – bei und würde den Werkplatz mit den Aufgaben einer Zahlstelle unzumutbar belasten. Zudem kommt ein Verzicht auf die Quellensteuer- bzw. Residualsteuereinnahmen bei inländischen Beteiligungsrechten aus finanzpolitischen Gründen nicht in Frage. Die Beibehaltung des Schuldnerprinzips bei Lotteriegewinnen erscheint ebenfalls gerechtfertigt, ist es doch den Lotterieveranstaltern nicht zumutbar, die wirtschaftlich Berechtigten festzustellen. Zudem ist damit zu rechnen, dass die Steuerbarkeit der Lotteriegewinne in absehbarer Zeit abgeschafft wird.
4. Die **Meldeoption** hat einen wirtschaftlichen und einen administrativen Anreiz: Die inländische natürliche Person hat einen Liquiditätsvorteil, wenn sie davon Gebrauch macht. Andernfalls erwiese es sich (auch für steuerehrliche Personen mit Wohnsitz im Inland) als vorteilhaft, bewegliches Kapitalvermögen auf ausländische Zahlstellen zu übertragen, weil damit kein Zinsverlust und Liquiditätsentzug einhergeht. Die Steuerbehörden werden durch den Wegfall des Rückerstattungsverfahrens administrativ (eher) entlastet, sofern sich Steuerpflichtige durchgängig dafür entscheiden und nicht ein Nebeneinander von Meldeoption und Verrechnungssteuer praktizieren (z.B. bei Bank A Meldeoption, bei Bank B Rückforderung Verrechnungssteuer). Aus Sicht der Steuerbehörden wäre es gewiss auch ein falsches Zeichen, gegen ein Instrument zu sein, das letztlich dazu dient, eine gerechte Besteuerung sicherzustellen. **Die Einführung der Meldeoption ist deshalb zu begrüßen.**
5. Vorab aus Gründen der Praktikabilität ist hingegen nicht ersichtlich, weshalb die Vergütung, die der Erwerber einer periodisch verzinslichen Forderung dem Veräusserer für den aufgelaufenen, aber noch nicht fälligen Zins – den sogenannten **Marchzins** – leistet, neu der Verrechnungs- und Einkommenssteuer unterliegen soll. Dies führt zu einer Verkomplizierung, welche keineswegs zwingend ist. Der aufgelaufene Ertrag kann durchaus auch als steuerfreier Kapitalgewinn qualifiziert werden. Alsdann entfällt nicht nur seine

---

<sup>1</sup> Erläuterungsbericht, S. 35.

Erfassung mit der Verrechnungs- und Einkommenssteuer, sondern auch die im erläuterten Bericht angegebene Begründung für die Änderung bei den Marchzinsen – der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gerecht zu werden.

6. Im Hinblick auf die Umsetzung von Art. 20a Abs. 2 und 4 und Art. 36 a Abs. 1<sup>bis</sup> E-VStG durch eine Verordnung des Bundesrats unterstreichen wir bereits heute, dass wir für **natürliche Personen die Verwendung der AHV-Versichertennummer** anstelle einer sektoriellen Personenidentifikationsnummer fordern. Die laufende und einzelfallweise Einführung von sektoriellen Personenidentifikatoren erschwert die Umsetzung von E-Government in der Schweiz. Sie widerspricht den Ergebnissen der zweiten Vernehmlassung und der Botschaft des Bundesrats zur Harmonisierung amtlicher Personenregister<sup>2</sup> sowie dem Gebot der sparsamen Verwaltungsführung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Peter Hegglin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

**Kopie (Mail)**

- [Vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:Vernehmlassungen@estv.admin.ch)
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Sekretariat KdK

---

<sup>2</sup> Vgl. 05.083 Botschaft zur Harmonisierung amtlicher Personenregister vom 23.11.2005 (BBl 2006 427ff, insb. 450).